

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/24230 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des
Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Umweltschadensgesetzes (USchadG) dient unter anderem der praktikablen Umsetzung sowie der wirksamen Durchführung der durch Artikel 3 der Verordnung EU 2019/1010 in die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) eingeführten neuen Berichtspflichten Deutschlands an die Europäische Kommission. Zudem erfolgt eine gesetzliche Klarstellung in Bezug auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24230 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Torsten Schweiger
Berichterstatter

Klaus Mindrup
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Grigorios Aggelidis
Berichterstatter

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Torsten Schweiger, Klaus Mindrup, Dr. Rainer Kraft, Grigorios Aggelidis, Hubertus Zdebel und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/24230** wurde in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. November 2020 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss Digitale Agenda überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die neue Vorschrift im Umweltschadensgesetz regelt unter anderem zwischen Bund und Ländern Art, Zeitpunkt und Umfang der Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie. Ferner erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zu Artikel 12 der Umwelthaftungsrichtlinie sowie eine redaktionelle Änderung von Anhang 1 des Gesetzes.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24230 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)83-10):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 567/20) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die in Artikel 2 geregelte Erweiterung der Ombuds- und Kontrollfunktion des oder der Bundesbeauftragten stärkt den effektiven Zugang zu Umweltinformationen und dient einer transparenten Verwaltung. Der dadurch verbesserte effektive Zugang zu Umweltinformationen kann die Qualität behördlicher Entscheidungsverfahren mit Umweltbezug stärken und dient damit dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen. Er trägt zur Umsetzung einer Vielzahl von Nachhaltigkeitszielen bei und dient der Stärkung insbesondere von Nachhaltigkeitsziel 16. Diesem Ziel dienen auch die übrigen Artikel des Gesetzentwurfes. Insofern steht der Gesetzentwurf im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016, die von der Bundesregierung beschlossen worden ist, und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

- SDG 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird dargelegt, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 steht. Es ist jedoch zu bedenken zu geben, dass die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2018 überarbeitet wurde. Ein Bezug auf die aktuelle Fassung wäre wünschenswert.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist dennoch plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 125. Sitzung am 16. Dezember 2020 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/24230 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD anzunehmen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 68. Sitzung am 16. Dezember 2020 empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/24230 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD anzunehmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24230 in seiner 91. Sitzung am 16. Dezember 2020 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz eine Vielzahl von umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetzen, insbesondere das Umweltschadensgesetz und das Umweltinformationsgesetz, geändert werde. Dabei handele sich überwiegend um kleinere, redaktionelle Änderungen. Im Wesentlichen gehe es darum, die in der Umwelthaftungsrichtlinie normierten Berichtspflichten Deutschlands an die Europäische Kommission umzusetzen. Inhaltlich neu sei dabei unter anderem, dass die Kontrollfunktion des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auch auf das Umweltinformationsgesetz erstreckt werde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte insbesondere die Änderung zu § 10 des Umweltschadensgesetzes. Dort werde das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „von einem Umweltschaden wahrscheinlich Betroffener“ ersetzt und somit der Anwendungsbereich deutlich erweitert. Dabei sei völlig unklar, wer denn ein „wahrscheinlich Betroffener“ sei und wie groß denn die Wahrscheinlichkeit sein müsse, damit man als „wahrscheinlich“ Betroffener gelte. Hieraus werde unmittelbar das Tätigwerden einer Behörde abgeleitet, was wiederum zu Kosten beim Steuerzahler führe. Wegen dieser unsauberen Formulierung sah die Fraktion der AfD Nachbesserungsbedarf und erklärte, sie könne dem Gesetz in der vorliegenden Fassung so nicht zustimmen.

Die **Fraktion der FDP** signalisierte Zustimmung zu dem Gesetz, das im Wesentlichen einer praktikablen Umsetzung von EU-Recht diene. Die Fraktion begrüßte insbesondere, dass im Umweltauditgesetz nunmehr die Möglichkeit geschaffen werde, Sitzungen und Abstimmungen virtuell durchzuführen. Dies sei für die Fraktion der FDP in Zeiten der Digitalisierung eine Selbstverständlichkeit.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich vollumfänglich den Ausführungen der Fraktion der CDU/CSU an und kündigte an, man werde dem Gesetz selbstverständlich zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kündigte ebenfalls Zustimmung zu dem Gesetz an, zumal es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen an EU-Recht handele. Die Fraktion merkte jedoch kritisch an, dass die nun vorgenommenen Änderungen Nachlässigkeiten und Versäumnisse im gesetzgeberischen Handeln der Bundesregierung offenbarten. So stelle sich die Frage, warum die notwendigen Anpassungen im Umweltschadensgesetz so lange gedauert hätten. Die Änderungen des europäischen Rechts seien schließlich bereits Mitte des vergangenen Jahres in Kraft getreten. Die vorgesehene Änderung, wonach der Umweltgutachterausschuss auch virtuell tagen könne, sei in Zeiten der Corona-Pandemie durchaus sinnvoll. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. wäre es jedoch

angezeigt gewesen, diese Regelung zu befristen, weil virtuelle Sitzungen Präsenzsitzungen dauerhaft nicht ersetzen könnten. Auch die Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) seien ein Alarmsignal. Erst Jahre nach der Neufassung des UVPG würden etliche Fehler in Querbezügen zu anderen Gesetzen korrigiert. Das Gesetz sei seinerzeit in Windeseile durch den Deutschen Bundestag gebracht worden. Jetzt zeige sich, wie wenig seriös diese Gesetzgebung gewesen sei. Dieser Vorgang müsse dem Gesetzgeber und den Koalitionspartnern als Mahnung dazu dienen, dass bei der Gesetzgebung die gebotene Sorgfalt nicht außer Acht gelassen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Gesetzesvorhaben und die darin vorgesehene Ausweitung der Ombuds- und Kontrollfunktion des Bundesdatenschutzbeauftragten auf den Bereich des Umweltinformationsgesetzes. Neben dem Verwaltungsrechtsweg erhielten nunmehr alle Bürgerinnen und Bürger zusätzlich die Möglichkeit, beim Bundesdatenschutzbeauftragten Beschwerde einzureichen, wenn sie sich in ihrem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen verletzt sähen. Dies sei eine wichtige Weiterentwicklung im Sinne der Aarhus-Konvention, weil dadurch der Zugang zu Umweltinformationen verbessert und die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltfragen insgesamt gestärkt werde. In diesem Sinne sei es auch zu begrüßen, dass Informationen über Umweltschadensfälle zukünftig besser erfasst würden. Es reiche allerdings nicht aus, diese Informationen nur zu erfassen und an die EU-Kommission weiterzuleiten. Es müsse sichergestellt werden, dass diese Daten zeitgleich auch der deutschen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt würden. Hierfür müsse die Bundesregierung ein entsprechendes Online-Portal einrichten. Die Idee einer Umweltdaten-Cloud, die das BMU in seiner umweltpolitischen Digitalagenda vorgeschlagen habe, müsse unbedingt weiterverfolgt werden. Bislang sei der Zugang zu Umweltinformationen in Deutschland noch stark fragmentiert. Um den Zugang zu Umweltinformationen kontinuierlich zu stärken, müsse in Deutschland zudem eine entsprechende Kultur etabliert werden; es brauche den Willen zur Transparenz. Dies alles könne nicht allein durch Detailverbesserungen im Umweltinformationsgesetz erreicht werden. Es brauche ein breites Schulungs- und Weiterbildungsangebot. Den Bürgerinnen und Bürgern müssten die Möglichkeiten des Umweltinformationsgesetzes breiter bekannt gemacht werden. Hier erwarte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehr Engagement von der Bundesregierung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24230 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Torsten Schweiger
Berichtersteller

Klaus Mindrup
Berichtersteller

Dr. Rainer Kraft
Berichtersteller

Grigorios Aggelidis
Berichtersteller

Hubertus Zdebel
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

